

Antrag der Redaktionskommission* vom 5. März 2026

5977 c

Polizeigesetz (PolG)

(Änderung vom; Datenbearbeitung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. August 2024 und vom 5. März 2025 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 4. Dezember 2025,

beschliesst:

I. Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Geltungsbereich

² Für die polizeiliche Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung gelten nur § 32 i sowie die Bestimmungen des 3., 5. und 8. Abschnitts. Im Übrigen richtet sich diese polizeiliche Tätigkeit namentlich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des GOG.

Abs. 3 unverändert.

§ 32. Abs. 1 und 2 unverändert.

Polizeiliche
Observation

³ Bestehen ernsthafte Anzeichen für eine Straftat im Sinne von Art. 269 Abs. 2 StPO, kann die Polizei zu deren Verhinderung oder Erkennung technische Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standorts von Personen oder Sachen einsetzen. Die Aufnahmen können zu Beweis Zwecken gespeichert werden. Der Einsatz bedarf der Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts. Für den Einsatz und das Genehmigungsverfahren gelten Art. 269–279 und 281 StPO sinngemäss. An die Stelle der Staatsanwaltschaft tritt das Polizeikommando.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

⁶ Für die Mitteilung einer Massnahme gemäss Abs. 3 gilt Art. 279 StPO sinngemäss.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

d. Überwachung
des Strassen-
verkehrs mit
Videogeräten

§ 32 d. ¹ Für folgende Zwecke erfolgt die Überwachung des Strassenverkehrs mit Videogeräten in einer Weise, dass Personen, Fahrzeuge und Kontrollschilder nicht identifiziert werden können:

- a. Verkehrsmanagement,
- b. Ereignisbewältigung bei Verkehrsunfällen,
- c. Verbesserung der Strasseninfrastruktur und der Verkehrssicherheit.

² Für folgende Zwecke kann die Polizei die Videoaufzeichnungen des Strassenverkehrs vom betroffenen Abschnitt für die notwendige Zeitspanne in hochauflösender Weise so auswerten, dass auch Personen, Fahrzeuge und Kontrollschilder identifiziert werden können:

- a. bei ernsthaften Anzeichen für eine Gefahr für Personen oder Sachen, um die Gefahr zu lokalisieren und zu beseitigen,
- b. um den Einsatz für die Bewältigung grösserer Ereignisse zu führen,
- c. um die Verkehrsführung des betreffenden Abschnitts zu ändern.

³ Zu den Zwecken gemäss Abs. 1 und 2 kann die Polizei Daten beziehen von Verkehrsmanagement- und -überwachungssystemen

- a. des Bundesamtes für Strassen,
- b. des kantonalen Tiefbauamtes.

⁴ Die Polizei regelt die Zugriffsberechtigungen und die technische Umsetzung der Datenauswertung. Sie führt ein Verzeichnis der stationären Videoüberwachungsanlagen.

§§ 32 d und 32 e werden zu §§ 32 e und 32 f.

Informations-
beschaffung im
virtuellen Raum
a. Öffentlich
zugängliche
Informationen

§ 32 g. ¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Internet oder in anderen Netzwerken öffentlich zugängliche Informationen beschaffen und bearbeiten.

² Für die Verwendung von Analysesystemen zur Beschaffung und Bearbeitung gilt § 52 a.

b. Nicht öffent-
lich zugängliche
Informationen

§ 32 h. ¹ Um Gefahren für das Leben einer Person sowie Straftaten gemäss Art. 269 Abs. 2 StPO zu erkennen und zu verhindern, kann das Polizeikommando mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts den Einsatz von Software anordnen, um im Internet oder in anderen Netzwerken nicht öffentlich zugängliche Informationen zu beschaffen und zu bearbeiten sowie einen allfälligen Zugriffsschutz zu umgehen.

² Der Einsatz darf nur angeordnet werden, wenn

- a. ernsthafte Anzeichen für solche Gefahren oder Straftaten bestehen,
- b. die Schwere dieser Gefahren oder Straftaten die Massnahme rechtfertigt und
- c. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Vorermittlung sonst aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

³ Für die Verwendung von Analysesystemen zur Beschaffung und Bearbeitung gilt zudem § 52 a.

⁴ Nicht zulässig ist die Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Sinne von Art. 269 ff. StPO, insbesondere der Einsatz besonderer Informatikprogramme gemäss Art. 269^{ter} StPO.

⁵ Für die Durchführung und Mitteilung des Einsatzes sowie die Beschwerdemöglichkeiten sind Art. 274–279 StPO sinngemäss anwendbar. An die Stelle der Staatsanwaltschaft tritt das Polizeikommando.

⁶ Die erhobenen Daten werden zwei Monate nach Mitteilung des durchgeführten Einsatzes gelöscht, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

§ 32 i. Die Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung, gezielter Kontrolle und Ermittlungsanfrage gemäss der Verordnung vom 8. März 2013 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro ist zulässig.

Verdeckte
Registrierung,
gezielte Kon-
trolle, Ermitt-
lungsanfrage

§ 32 j. ¹ Die Polizei kann mit Personen zusammenarbeiten, die gegen Zusicherung von Vertraulichkeit aus eigenem Antrieb oder im Auftrag der Polizei Informationen liefern (vertrauliche Quellen)

Vertrauliche
Quellen

- a. zur Erkennung, Verhinderung und Aufklärung von Verbrechen oder Vergehen,
- b. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

² Für die Zusammenarbeit im Auftrag der Polizei mit vertraulichen Quellen ist vorausgesetzt, dass die polizeiliche Aufgabenerfüllung ohne diese unverhältnismässig erschwert wäre.

³ Vertrauliche Quellen verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse.

⁴ Sie dürfen nicht:

- a. Straftaten begehen,
- b. Beihilfe zu Straftaten leisten,
- c. Personen zur Begehung von Straftaten anstiften.

⁵ Die Polizei kann vertrauliche Quellen entschädigen und belohnen.

Polizeiliche
Berichte zur
Person und
Personensicher-
heitsprüfungen

§ 43. ¹ Auf Gesuch der zuständigen zivilen und militärischen Stellen kann die Polizei eine Person auf Sicherheitsrisiken überprüfen, einen Bericht über sie erstellen und eine Einschätzung abgeben, wenn

- a. das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht,
- b. die ersuchende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen ist und sie diese weder von der betroffenen Person noch durch andere eigene Erhebungen erhalten kann,
- c. die Person eine sicherheitsrelevante Funktion für die öffentliche Verwaltung oder für mit öffentlichen Aufgaben betraute Private ausübt oder ausüben soll und die Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich ist oder
- d. die Person Zugang zu nicht öffentlichen Räumlichkeiten oder Zugriff auf Informationen der öffentlichen Verwaltung hat und die Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich ist.

² Das Gesuch nennt den Zweck, die gesetzliche Grundlage und die benötigten Informationen. Die ersuchende Stelle gewährleistet, dass der betroffenen Person vor einem Entscheid zu ihren Ungunsten die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

³ Die Polizei tätigt Erhebungen bei Arbeitsstellen, aus öffentlich zugänglichen Quellen und bei der betroffenen Person. Dritte werden nur ausnahmsweise und mit ausdrücklichem Auftrag der ersuchenden Stelle befragt.

⁴ Die Polizei kann der ersuchenden Stelle Gebühren auferlegen.

Vor Gliederungstitel «5. Abschnitt: Angehörige der Polizei»

Präventive
Ausschreibung
schutzbedürftiger
Personen

§ 44 a. Die Polizei ist zuständig für den Entscheid im Sinne von Art. 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/1862¹, wenn Personen nach Art. 32 Abs. 1 Bst. d und e jener Verordnung zu ihrem eigenen Schutz ausgeschrieben werden müssen.

¹ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, Fassung gemäss ABl. L 312 vom 7. Dezember 2018, S. 56.

Unabhängig davon, ob diese Vorlage oder die Vorlage 5923 (Gesetz über die Information und den Datenschutz, Totalrevision) zuerst in Kraft tritt, gilt mit Inkrafttreten der zweiten Vorlage die Marginalie in der Fassung dieser Vorlage.

§ 52. ¹ Die Polizei und das Forensische Institut Zürich sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Informationssysteme zu betreiben.

Daten-
bearbeitung

Abs. 2 unverändert.

³ Die Kantonspolizei, die kommunalen Polizeien und das Forensische Institut Zürich gewähren einander Zugriff auf ihre Informationssysteme, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.

Abs. 4 und 5 unverändert.

Unabhängig davon, ob diese Vorlage oder die Vorlage 5923 (Gesetz über die Information und den Datenschutz, Totalrevision) zuerst in Kraft tritt, gilt mit Inkrafttreten der zweiten Vorlage § 52 a in der Fassung dieser Vorlage.

§ 52 a. ¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Analysensysteme einsetzen, welche die Erschliessung, Darstellung und Analyse von Zusammenhängen oder grossen Datenbeständen einschliesslich besonderer Personendaten erlauben.

Einsatz von
Analyse-
systemen
a. Im
Allgemeinen

² Zu den Analysensystemen zählen

- a. einfache Analysensysteme, die von natürlichen Personen festgelegte Regeln für die automatisierte Ausführung von Operationen befolgen,
- b. intelligente Analysensysteme, die auf der Grundlage einer algorithmischen Entscheidungsfindung aus den Eingaben eigenständig Ergebnisse ableiten.

³ Die Polizei darf besondere Personendaten mit intelligenten Analysensystemen bearbeiten, wenn

- a. ernsthafte Anzeichen für Verbrechen, schwere Vergehen oder eine Gefahr für das Leben einer Person bestehen und die Bearbeitung zu ihrer Erkennung oder Verhinderung dient,
- b. die Bearbeitung zum gleichen Zweck wie die Erhebung der Daten erfolgt oder sich auf eine besondere Rechtsgrundlage stützt,
- c. der Zugriff auf solche Systeme durch besonders für das jeweilige System geschulte Mitarbeitende der Polizei erfolgt,
- d. die vom System gemeldeten Ergebnisse durch diese Mitarbeitenden auf ihre Richtigkeit überprüft werden und
- e. der Einsatz solcher Systeme protokolliert wird.

⁴ Unter den Voraussetzungen von Abs. 3 darf die Polizei erhobene Bilder im Einzelfall und unter Verwendung intelligenter Analysesysteme mit anderen polizeilichen Datenbanken abgleichen, um eine Person anhand biometrischer oder anderer Merkmale sowie einen Gegenstand zu identifizieren. Die Echtzeit-Gesichtserkennung ist nicht erlaubt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁵ Für die Löschung ist § 53 Abs. 2 sinngemäss anwendbar.

b. Im Bereich
der seriellen
Kriminalität

§ 52 b. ¹ Die Polizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen, die wiederholt und häufig durch gleiche Täterschaften verübt werden, einfache Analysesysteme betreiben, sich an solchen Systemen beteiligen und die dafür notwendigen Daten, einschliesslich besonderer Personendaten, automatisiert auswerten. Zugriff auf die Analysesysteme haben die Mitarbeitenden der Kriminalanalyse.

² Die Polizei kann die dafür notwendigen Daten mit Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie mit dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Abruverfahren austauschen. Der Datenaustausch wird protokolliert.

³ Die Polizei bearbeitet in ihren Analysesystemen neben den von ihr erhobenen Daten ausschliesslich solche, die von Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie vom BAZG zur Verfügung gestellt wurden.

⁴ Die Löschung der in den Analysesystemen erfassten und darin erzeugten Daten erfolgt

- a. umgehend, sobald sie für die Bearbeitung nicht mehr benötigt werden,
- b. spätestens nach fünf Jahren, wobei anonymisierte Erzeugnisse der Analysesysteme auch länger verwendet werden dürfen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die eingesetzten Systeme, die Zugriffsberechtigung und die Kategorien von Personendaten, die in den Analysesystemen bearbeitet werden dürfen.

Unabhängig davon, ob diese Vorlage oder die Vorlage 5923 (Gesetz über die Information und den Datenschutz, Totalrevision) zuerst in Kraft tritt, gilt mit Inkrafttreten der zweiten Vorlage § 52 a in der Fassung der Vorlage 5923 zu § 52 c.

§ 52 a wird zu § 52 c.

Unabhängig davon, ob diese Vorlage oder die Vorlage 5923 (Gesetz über die Information und den Datenschutz, Totalrevision) zuerst in Kraft tritt, gilt mit Inkrafttreten der zweiten Vorlage die Marginalie in der Fassung dieser Vorlage.

§ 54. ¹ Die Kantonspolizei und die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur betreiben gemeinsam ein modulares polizeiliches Informationssystem. Das Forensische Institut Zürich nutzt dieses zur Erfüllung seiner Aufgaben.

Gemeinsames Informationssystem

Abs. 2–7 unverändert.

§ 54 a. ¹ Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss §§ 3 ff. dieses Gesetzes und §§ 7 ff. POG sowie für andere, ihr gesetzlich zugewiesene Aufgaben mit Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie des Fürstentums Liechtenstein auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.

Elektronische Zusammenarbeit
a. Im Allgemeinen

² Sie kann dazu Schnittstellen zwischen eigenen Informationssystemen und jenen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden einrichten.

§ 54 b. ¹ Die Polizei darf Daten ihrer polizeilichen Datenbearbeitungs- und Informationssysteme, einschliesslich besonderer Personendaten, im Abrufverfahren anderen Behörden bekannt geben, sich zu diesem Zweck an der gemeinsamen Abfrageplattform beteiligen und ihre Datenbearbeitungs- und Informationssysteme daran anschliessen. Die Bekanntgabe ist nur zulässig:

b. Bekanntgabe von Daten im Abrufverfahren

- a. an Behörden gemäss Abs. 2,
- b. für Aufgaben gemäss Abs. 3,
- c. zu Zwecken gemäss Abs. 4 und
- d. von Datentypen gemäss Abs. 5.

² Folgenden anderen Behörden darf die Polizei im Abrufverfahren Daten bekannt geben:

- a. dem Bundesamt für Polizei für seine Aufgaben gemäss Abs. 3 lit. a–d,
- b. dem BAZG für seine Aufgaben gemäss Abs. 3 lit. a–c,
- c. der Militärpolizei für ihre Aufgaben gemäss Abs. 3 lit. e,
- d. der Transportpolizei für ihre Aufgaben gemäss Abs. 3 lit. f,
- e. den Polizeibehörden der anderen Kantone und ihrer Gemeinden für ihre Aufgaben gemäss Abs. 3 lit. a–d.

³ Folgende Aufgaben berechtigen Personen, die mit deren Erfüllung in den Behörden gemäss Abs. 2 betraut sind, zum Abruf von Daten:

- a. gerichts- und sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Abs. 4 lit. a–i,
- b. verwaltungspolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Abs. 4 lit. a–i,
- c. unterstützende und koordinative Aufgaben zu den Zwecken gemäss Abs. 4 lit. a–g,
- d. assistenzpolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Abs. 4 lit. a–d,
- e. militärpolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Abs. 4 lit. d und j,
- f. transportpolizeiliche Aufgaben zu den Zwecken gemäss Abs. 4 lit. k.

⁴ Zu folgenden Zwecken darf die Polizei anderen Behörden für die Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Abrufverfahren Daten bekannt geben:

- a. Grenzkontrolle an der Schengen-Aussengrenze: Daten gemäss Abs. 5 lit. a,
- b. Personenkontrolle im Inland: Daten gemäss Abs. 5 lit. a–c,
- c. Ermittlung (polizeiliche Vorermittlungen und strafprozessuale Ermittlungen): Daten gemäss Abs. 5 lit. a–c,
- d. Verkehrskontrolle: Daten gemäss Abs. 5 lit. a und b,
- e. Gewaltschutz: Daten gemäss Abs. 5 lit. a,
- f. Bearbeitung von Ausweisverlustmeldungen: Daten gemäss Abs. 5 lit. a,
- g. Personensicherheitsprüfung: Daten gemäss Abs. 5 lit. a,
- h. waffenrechtliche Bewilligung: Daten gemäss Abs. 5 lit. a,
- i. Bewilligung, namentlich für Sicherheitsunternehmen: Daten gemäss Abs. 5 lit. a,
- j. militärpolizeiliche Überprüfung: Daten gemäss Abs. 5 lit. a,
- k. transportpolizeiliche Kontrolle im Rahmen von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr: Daten gemäss Abs. 5 lit. a.

⁵ Folgende Datentypen darf die Polizei im Abrufverfahren bekannt geben:

- a. Daten, einschliesslich besonderer Personendaten, über Personen, die als Beschuldigte, Geschädigte oder Opfer in Bezug auf Ereignisse gemäss lit. d oder unabhängig von ihrer Rolle gemäss lit. e

registriert sind: Angaben aus der Personendatenbank einschliesslich biometrischer und erkennungsdienstlicher Daten, bevorzugter Vorgehensweisen sowie Haftdaten zu vorläufigen Festnahmen oder polizeilichem Gewahrsam,

- b. Daten über Fahrzeuge, die als gestohlen ausgeschrieben oder im Zusammenhang mit Ereignissen gemäss lit. d oder e registriert sind,
- c. Daten über Sachen, die als gestohlen ausgeschrieben oder im Zusammenhang mit Ereignissen gemäss lit. d oder e registriert sind,
- d. Daten über Straftaten, ausgenommen Daten über Fälle gemäss § 54 Abs. 1; bei Übertretungen darf aber im Abrufverfahren nur deren Vorhandensein und nicht deren Inhalt bekannt gegeben werden,
- e. Daten über Fälle zu aussergewöhnlichen Todesfällen, Vermissten, Ausweisverlusten, fürsorgerischen Unterbringungen, Gewaltschutzverfahren, Suizidversuchen, Aufenthaltsnachforschungen, Entweichungen und Entlaufen, Fundsachen sowie Verdachtsmeldungen zu Verbrechen und Vergehen.

⁶ Werden Daten eines Datentyps gemäss Abs. 5 bekannt gegeben, dürfen auch die mit ihnen verknüpften Daten der anderen Datentypen bekannt gegeben werden. Journaldaten und andere im System abgelegte Dokumente wie Rapporte und Einvernahmen werden im Abrufverfahren nicht bekannt gegeben.

⁷ Die Zugriffe werden protokolliert und stichprobenweise kontrolliert. Die Ergebnisse der Kontrollen werden jährlich der oder dem Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt. Die Zugriffsprotokolle können auf Anfrage den zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Aufsichtsbehörden herausgegeben werden.

Unabhängig davon, ob diese Vorlage oder die Vorlage 5923 (Gesetz über die Information und den Datenschutz, Totalrevision) zuerst in Kraft tritt, gilt mit Inkrafttreten der zweiten Vorlage § 54 c in der Fassung dieser Vorlage.

§ 54 c. Die Polizei darf die Daten aus Systemen von ausserkantonalen Behörden abfragen und bearbeiten, soweit dies die massgeblichen rechtlichen Grundlagen zulassen.

c. Bearbeitung von Daten aus Systemen anderer Behörden

- § 54 d. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung,
- a. bei welchen eigenen Informationssystemen die Polizei gemäss §§ 54 a und 54 b Schnittstellen einrichten kann,
 - b. welche Attribute aus den in § 54 b Abs. 5 genannten Datentypen anderen Behörden bekannt gegeben werden.

d. Regelungsbefugnisse

e. Schengen-
Informations-
austausch

§ 54 e. Für den direkten Informationsaustausch mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen-Staaten), finden die bundesrechtlichen Bestimmungen über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten sinngemäss und Art. 355c StGB Anwendung.

Unabhängig davon, ob diese Vorlage oder die Vorlage 5923 (Gesetz über die Information und den Datenschutz, Totalrevision) zuerst in Kraft tritt, wird mit Inkrafttreten der zweiten Vorlage § 54 c in der Fassung der Vorlage 5923 zu § 54 h.

§§ 54 a–54 c werden zu §§ 54 f–54 h.

II. Das Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert:

Kantons-
übergreifende
Zusammen-
arbeit

§ 29. ¹ Die Kantonspolizei und das Forensische Institut Zürich arbeiten mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Kantonspolizei und das Forensische Institut Zürich können zugunsten von Polizeistellen und Behörden des Bundes, anderer Kantone, der Gemeinden und des Auslands Dienstleistungen erbringen, die mit ihrer eigenen Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Zürich, 5. März 2026

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus